

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2025

18.02.2025

Nummer 8

---

## ***Einladung***

zur **25. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu**

**am Dienstag, den 25.02.2025 um 14:30 Uhr bis vorauss. 18:00 Uhr,**  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Bekanntgaben
2. Bestellung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Landrats- bzw. Landkreiswahlen; Beschluss
3. Bau- und Investitionsvorhaben der Allgäuer Freilichtbühne Altusried GmbH: Beantragung eines Landkreiszuschusses; Empfehlung an den Kreistag
4. Zuschussantrag des THW Fördervereins Sonthofen e. V. für die Beschaffung eines Fahrzeugs; Beschluss
5. Zweckvereinbarung Schulverband Agnes-Wyssach-Schule, Empfehlung an den Kreistag
6. Freiwillige Gastschulbeiträge M-Schüler; Beschluss
7. Beförderung M-Zug Schüler; Beschluss
8. Kreishaushalt 2025; Abschluss der Haushaltsberatungen ggf. mit Einzelbeschlüssen
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

#### **Nicht öffentlicher Teil**

...

gez.  
Indra Baier-Müller  
Landrätin

51

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.02.2025, (Bpl.Nr. 1067/23), den Neubau eines Einfamilienhauses mit angebaute Lagerhalle Mühlenstraße in Oberstdorf, (Fl.Nr. 38/4), Gemarkung Schöllang, bauaufsichtlich genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei der Gemeinde Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

49

**Bekanntmachung  
des Marktes Bad Hindelang im Allgäu**

**Veröffentlichung der Oberallgäuer Wasserversorgungsunternehmen  
über das Waschmittelgesetz**

**Die nachfolgenden Wasserversorgungsunternehmen empfehlen,  
beim Gebrauch von Waschmitteln auf die angegebenen Härtebereiche zu achten.**

	Gesamthärte in	
Härtebereich	Milimol je Liter (mmol/l)	Grad deutscher Härte (°dH)
weich I	weniger als 1,5	weniger als 8,4
mittel II	1,5 - 2,5	8,4 - 14
hart III	mehr als 2,5	mehr als 14

Gesamthärte in			
Gemeinde und Entnahmestellen	Härtebereich	Milimol je Liter (mmol/l)	Grad deutscher Härte (°dH)
<b>Gemeinde Blaichach:</b>			
Quelle Gunzesried Säge	mittel II	1,80	9,90
<b>Gemeinde Burgberg:</b>			
FWOA	mittel II	1,90	10,70
<b>Markt Bad Hindelang:</b>			
Brunnen Hinterstein	mittel II	2,31	13,38
<b>Stadt Immenstadt:</b>			
Immenstadt, Akams, Bräunlings, Bühl, Eckarts, Rauhenzell, Seifen und Stein	mittel II	1,30 - 1,90	7,10 - 10,70
Hochreute, Ratholz, Reuter, Triebblings und Gschwend	mittel II	1,90	10,70
Diepolz, Freundpolz, Knottenried, Luitharz und Reute	mittel II	2,30	13,40
<b>Markt Oberstdorf:</b>			
Oberstdorf einschließlich Tiefenbach, Jauchen, Reute, Kornau und Schöllang	mittel II	1,68	9,42
<b>Gemeinde Rettenberg:</b>			
Altgemeinde Rettenberg bis Vorderburg	mittel II	1,90	11,60
Altgemeinde Untermaisalstein Wolfis	mittel II	1,90	11,60
<b>Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe:</b>			
<b>Balderschwang:</b>	weich I	1,41	7,92
<b>Bolsterlang:</b>			
Bolsterlang:	weich I	1,16	6,50
Kierwang	mittel II	1,47	8,22
Sonderdorf	mittel II	1,68	9,40
<b>Fischen:</b>			
Weidach (Ortsnetz)	mittel II	2,18	12,15
<b>Ofterschwang:</b>			
Sigiswang	weich I	1,40	7,83
Hüttenberg	mittel II	2,17	12,15
<b>Obermaisstein:</b>	weich I	1,16	6,50

---

## **Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Ofterschwang**

---

## **über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drei Chalets – Sonnenalp“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat am 12.12.2024 für das Gebiet „der Bestandsgebäude und aller baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen des Hotelbetriebes „Sport- und Kurhotel Sonnenalp““ den Bebauungsplan „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drei Chalets – Sonnenalp“ in der Fassung vom 30.08.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes der Gemeinde Ofterschwang und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan für den Großteil des Plangebietes aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt bzw. im südöstlichen und südwestlichen Bereich im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drei Chalets – Sonnenalp“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der

zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungs-gemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente](http://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente) und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „Bebauungsplan Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Drei Chalets – Sonnenalp“ und unter [www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal](http://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal) eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Ofterschwang, den 14. Februar 2025

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Alois Ried  
1. Bürgermeister

50



---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### **Wasserrecht;**

**Errichtung eines Löschteiches am Berggasthof Bergkristall, Flur Nr. 3928, Gemarkung Oberstdorf;**

**Antragsteller: Herr Ralf Loth, Höllwiesenweg 1, 87561 Oberstdorf**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Ralf Loth beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 07.02.2024 die Genehmigung für die Errichtung eines Löschteiches am Berggasthof Bergkristall, Flur Nr. 3928, Gemarkung Oberstdorf.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Rahmen einer Feuerwehrrübung der Feuerwehr Oberstdorf wurde festgestellt, dass der derzeit bestehende Löschwasservorrat, in Form einer Dreikammergrube mit ca. 18 m<sup>3</sup> Wasserhaltung, für einen Erstangriff nicht ausreichend ist. Die Errichtung eines Hydranten sei aufgrund des niedrigen Wasserdrucks nicht möglich.

Daher plant der Antragsteller die Errichtung eines Löschteiches auf Flur Nr. 3928, Gemarkung Oberstdorf. Der Teich soll mit Maßen von 11 m x 11 m x 1,3 m errichtet werden. Daraus ergibt sich ein Fassungsvermögen von ca. 157,3 m<sup>3</sup>. Der Löschteich soll durch Oberflächenwasser des Anwesens, Drainagen und dem dort vorhandenen Quellüberlauf aus der Quelle (Quelle auf Flur Nr. 3928, Gemarkung Oberstdorf) mit Wasser gespeist werden. Der Uferbereich des Teiches sowie der Wall zum Aufstauen des Teiches sollen durch Flussbausteine erosionssicher verbaut werden. Überflüssiges Wasser, welches nicht rückgehalten werden kann, wird permanent über einen Überlauf, wie bisher auch, über einen Tobel in den Vorfluter zur Stillach abgegeben.

Der Löschteich soll in das bestehende Gelände eingegraben werden. Aushubmaterial wird zu einem Wall angehäuft, um einen Wasserrückhalt herzustellen. Aufgrund des sehr steilen Geländes soll der Zugang zur Teichmitte (Tiefpunkt) durch einen Steg mit ca. 4 m Länge verwirklicht werden, über welchen die Feuerwehr im Brandfall einen Schlauch zum Abpumpen des Wassers einbringen kann. Für die weitere Brandbekämpfung wäre dann der Schneiteich der Söllereckbahn vorgesehen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

52

Sonthofen, den 18.02.2025



Indra Baier-Müller  
Landrätin